



1988

Berlin, den 26. September 1988

I Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 88	Anordnung über die Tätigkeit der Gemeindegeschwestern — Gemeindegeschwesterordnung —	225
24. 8. 88	Anordnung über die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an den Universitäten und Hochschulen	227
31. 8. 88	Anordnung über Fördermaßnahmen bei der Qualifizierung von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Frauensonderstudium-AO —	229
13. 9. 88	Anordnung über die Planung des Ergebnisses aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Durchführung der Umbewertung	230

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik..... 231

Anordnung über die Tätigkeit der Gemeindegeschwestern — Gemeindegeschwesterordnung — vom 29. Juli 1988

Die Tätigkeit der Gemeindegeschwestern als Bestandteil der ambulanten medizinischen Grundbetreuung ist auf die Erhöhung der Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger gerichtet. In Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Diese Anordnung regelt die Stellung und Tätigkeit der Gemeindegeschwestern im staatlichen Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 2

Grundsätze

(1) Gemeindegeschwestern sind Krankenschwestern, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, eine entsprechende Eignung für eine eigenverantwortliche Tätigkeit aufweisen und eine fachspezifische Weiterbildung als Gemeindegeschwester abgeschlossen haben.

(2) Die Gemeindegeschwester erfüllt selbständig spezifische Aufgaben in der ambulanten medizinischen Grundbetreuung einschließlich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes im Territorium. Sie unterstützt maßgeblich die hausärztliche Betreuung.

(3) Die Gemeindegeschwester gestaltet vertrauensvolle Beziehungen zu den Bürgern. Sie ist für den Bürger leicht erreichbar

bar und berät ihn in medizinischen und sozialen Fragen sowie in Fragen einer gesundheitsfördernden Lebensführung.

(4) Die Gemeindegeschwester fördert die Überzeugung der Bürger, daß die Bindung an einen Hausarzt eigener Wahl die beste Voraussetzung für die medizinische Betreuung darstellt

§ 3

Zuordnung

Die Gemeindegeschwester ist fachlich dem für ihren Betreuungsbereich zuständigen Hausarzt, der vom Kreisarzt festgelegt wird, zugeordnet. Sie erhält von ihm fachliche Weisungen und ist ihm über die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben rechenschaftspflichtig.

§ 4

Gemeindegeschwesterstationen

(1) Gemeindegeschwesterstationen sind Einrichtungen der ambulanten medizinischen Grundbetreuung. Standort und territorialer Betreuungsbereich der Gemeindegeschwesterstationen werden vom Rat des Kreises in Abstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden festgelegt. Sie sind einheitlich zu kennzeichnen.

(2) Die Sprechstundenzeiteri in den Gemeindegeschwesterstationen sind für alle Arbeitstage unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten für einen oder mehrere Standorte des Betreuungsbereiches festzulegen und vom Kreisarzt zu bestätigen. Sie unterliegen der Zustimmung des örtlichen Rates und sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) In Gemeindegeschwesterstationen können Arzneimittel entsprechend den Rechtsvorschriften über den Umgang mit Arzneimitteln in Gesundheitseinrichtungen als Behandlungsbedarf aufbewahrt werden. Sie sind in der Regel für Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie der Krankenpflege bestimmt